

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

26 (5.5.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 26

Karlsruhe, den 5. Mai

1922

I n h a l t:

Nr. 139. § 40 B.R.G. und § 44 B.R.B.
 Nr. 140. Behandlung von Postsendungen.

Nr. 141. Lohnerhöhungen.
 Nr. 142. Dienst- und Schutzkleidung.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 139. § 40 B.R.G. und § 44 B.R.B. (A 2. 8. Zb 9. Nr. M 746.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat nach Benehmen mit dem Hauptbeamten- und Hauptbetriebsrat bestimmt:

Wenn ein Mitglied einer Beamten- oder Betriebsvertretung erkrankt oder beurlaubt ist, so gilt es als zeitweilig verhindert im Sinne des § 40 B.R.G. und des § 44 B.R.B.

Dies gilt auch für Beurlaubungen zu gewerkschaftlichen Zwecken. Hieraus ergibt sich, daß Beamte oder Arbeiter während der Zeit solcher Beurlaubungen in den Beamten- oder Betriebsräten nicht als Mitglieder tätig sein können und daß für sie ein Ersatzmann eintreten muß.

Bei den erwähnten Paragraphen ist Vormerkung zu machen.

Nr. 140. Behandlung von Postsendungen. (A 2. Prb 1. Nr. M 819.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 21. April 1922, E. I. 18. Nr. 1053:

Im Erlaß E. I. 15. Nr. 1713 vom 2. Juni 1921 erhält Ziffer II. 1. folgende Fassung:

„Ist ohne weiteres erkennlich, daß nicht oder ungenügend freigemachte Postsendungen von ausländischen Privatpersonen herrühren, so ist die Annahme der Sendungen grundsätzlich abzulehnen. Stammen derartige Sendungen von inländischen Privatpersonen, so sind sie anzunehmen. Die verauslagten Gebühren sind von den Absendern in der üblichen Weise durch Vermittlung der Postämter wieder einzuziehen. Nicht oder unzureichend freigemachte Sendungen ausländischer Behörden oder diesen gleichzuachtender Auslandsstellen sind ebenfalls anzunehmen. Die Gebühren sind auf die Reichspostkasse zu übernehmen. Kommen inländische Behörden als Absender in Betracht, so ist in gleicher Weise zu verfahren, daneben indessen bei Wiederholungen auf Abstellung der Unregelmäßigkeiten zu dringen.“

Bei II 4 b ist hinter „zu versehen“ mit einem Absatz anzuschließen: „Werden Auskünfte aus dem Auslande erbeten, so ist den Umschlägen für die Antwort ein internationaler Antwortschein beizufügen.“

II. Die Verfügung Nr. 122 im Amtsblatt 38/1921 ist entsprechend zu ändern.

Nr. 141. Lohnerhöhungen. (A 8. Zb 102. M 841.)

Zu Amtsblattverfügung Nr. 117.

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 26. April 1922, E. II. 90. Nr. 21310/22.

Auf Anfragen gebe ich folgendes bekannt:

1. Die Gewährung des Kinderzuschlags an Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahr ist nur zulässig, wenn die beiden in Abschnitt III Ziffer 2 unter a und b des Erlasses E. II. 90. Nr. 21119 vom 3. April d. J. (Reichsverkehrsblatt Seite 131/132) bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. An Kinder, die sich nicht in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden oder nicht wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, kommt die Gewährung des Kinderzuschlags nicht in Frage.

2. In Abschnitt III Ziffer 2 Buchstabe a des Erlasses E. II. 90. Nr. 21119 ist das Wort „Berufsausbildung“ zu streichen und durch das Wort „Schulausbildung“ zu ersetzen.

3. Die Frauenzulage ist auch den Witvern zu gewähren, die im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt nur eines Kindes aufkommen, für das nach § 6 L.T.B. Kinderzuschlag zu zahlen ist. Wenn der Witwer aber seinen eigenen Haushalt selbst besorgt oder durch ein Kind, das Kinderzuschlag erhält, besorgen läßt, steht ihm die Frauenzulage nicht zu. Dagegen ist sie ihm bei Erfüllung der im ersten Satz der Ziffer 3 bezeichneten Voraussetzung zu gewähren, wenn der eigene Haushalt durch ein anderes Kind, das keinen Anspruch auf Kinderzuschlag besitzt, versehen wird.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 142. Dienst- und Schutzkleidung. (A 5. Mat 7.)

Zu Verfügung Nr. 142 im Amtsblatt Nr. 44/1921.

Für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1922 (ab 1. April 1922 treten weitere bedeutende Erhöhungen in Kraft) werden die Abgabepreise für Dienstkleider wie folgt festgesetzt:

a) Dienstkleider aus der Kleiderkasse:

Für Eisenbahnpersonal: Mäntel: D. Z. 4—9: 746 *M.*, D. Z. 10—14: 655 *M.*, D. Z. 15: 641 *M.*, D. Z. 16: 561 *M.*
Umhänge für Amtsgehilfen 462 *M.*
Joppen Sorte I: D. Z. 4—6: 488 *M.*, D. Z. 7—9: 472 *M.*, D. Z. 10—12: 372 *M.*, D. Z. 13—14: 360 *M.*,
D. Z. 15: 359 *M.*, D. Z. 16: 356 *M.*; Sorte II: für D. Z. 4—9 werden keine mehr geliefert, D. Z. 10—12:
277 *M.*, D. Z. 13—14: 266 *M.*, D. Z. 15: 264 *M.*, D. Z. 16: 262 *M.*
Hosen: D. Z. 4—9: 287 *M.*, D. Z. 10—15: 242 *M.*, D. Z. 16: 218 *M.*
Mützen blau: D. Z. 4—14: 54 *M.*, D. Z. 15—16: 50 *M.*
Mützen rot: D. Z. 4—12: 55 *M.*, D. Z. 15—16: 52 *M.*
Für Dampfschiffpersonal: Mäntel: D. Z. 1: 655 *M.*, D. Z. 2—3: 641 *M.*, D. Z. 4: 561 *M.*
Joppen Sorte I: D. Z. 1: 411 *M.*, D. Z. 2—4: 377 *M.*; Sorte II: werden keine mehr geliefert.
Hosen: D. Z. 1—3: 242 *M.*, D. Z. 4: 218 *M.*
Mützen: D. Z. 1: Preis bleibt wegen der Stückerlei besonderer Vereinbarung vorbehalten, D. Z. 2—4: 50 *M.*

b) Schutzkleider gegen $\frac{3}{4}$ Teilersatz:

Mäntel für Ablöser 421 *M.*

c) Kleider gegen Vollersatz:

Tuchhosen für Bahnhoffeuerwehren 242 *M.*, Lodenjoppen für Beamte und Arbeiter 284 *M.*. Segeltuchjoppen für Beamte und Arbeiter werden keine mehr geliefert.

Unter Ziffer III ist in der ersten und zweiten Zeile statt „Lokomotivbeamten und Güterzugschaffnern“ zu setzen: „Lokomotivbeamten bzw. Güterzugschaffnern“, in der zweiten und dritten Zeile statt „Filtstiefel mit fünfjähriger Tragzeit“: „Filtstiefel mit fünf- bzw. vierjähriger Tragzeit“, und in der fünften Zeile statt „Filtstiefel jährlich 60 *M.*“: „Filtstiefel für Lokomotivbeamte jährlich 60 *M.* und für Güterzugschaffner jährlich 75 *M.*“.